



Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die gewerbliche Personenbeförderung (§ 2 Abs. 1 PBefG) Antrag auf Erteilung einer Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009)

Zur Bearbeitung eines o.g. Antrages sind nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) folgende Hinweise zu beachten:

1. Nachweis der fachlichen Eignung

Bescheinigung über die fachliche Eignung des Antragstellers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person / Verkehrsleiter/in

Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der zur Führung der Geschäfte bestellten Person /Verkehrsleiter (Arbeitsvertrag, Geschäftsführervertrag, Prokura Handelsregister)

2. Nachweis finanzielle Leistungsfähigkeit

Eigenkapitalbescheinigung / Zusatzbescheinigung (Vordrucke):

Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen und das Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Unterlagen, wonach die Bescheinigungen erstellt wurden (Eigenkapital):

Kraftomnibus (KOM)	1. Fahrzeug 9.000,- Euro, je weiteres 5.000,- Euro
Personenkraftwagen (PKW)	1. Fahrzeug 2.250,- Euro, je weiteres 1.250,- Euro

3. Nachweis der Zuverlässigkeit

Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherungen und der Berufsgenossenschaft für das Unternehmen

Vom Unternehmer (bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft für die geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter von allen gesetzlichen Vertretern und für die juristische Person selbst, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben) und von der zur Führung der Geschäfte bestellten Person bzw. Verkehrsleiter/in:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO

Diese Auszüge sind beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und es ist die nachfolgende Behördenadresse anzugeben:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Amt für Straßenbau und Verkehr
Ref. Verkehrsrecht
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Die Beantragung der Auskunft aus dem Fahreignungsregister (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. c PBZugV) erfolgt über das Kraffahrt-Bundesamt in Flensburg (www.kba.de) gebührenfrei.

4. Weitere allgemeine Nachweise

- siehe Auflistung der Antragsunterlagen für den Gelegenheitsverkehr mit PKW bzw. KOM

Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Vorlage des vollständigen Antrages und beträgt mindestens 4 Wochen.